

Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ)

Änderung vom 7. Juni 2011

GS 37.0560

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. November 2004¹ über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) wird wie folgt geändert:

§ 62 Absatz 1^{bis} und Absatz 2 Buchstabe a^{bis}

^{1 bis} Ist voraussehbar, dass die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen an der Wirtschaftsmittelschule das Angebot an Praktikumsplätzen im vierten Ausbildungsjahr übersteigen wird, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Zulassung beschränken und vom Bestehen eines Eignungsverfahrens abhängig machen.

² Die Dienststelle Gymnasien und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung regeln je für ihren Bereich:

a^{bis}.das Eignungsverfahren für die Aufnahme an die Wirtschaftsmittelschule im Falle einer Zulassungsbeschränkung gemäss Absatz 1^{bis}.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft

Liestal, 7. Juni 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin